

An die Geschäftsleitungen und
Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
☎ 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-si

Allgemeines Rundschreiben Nr. 240/2021 vom 3. Dezember 2021

Corona: EILT - Neue Corona-Schutzverordnung zum 4. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an den Corona-Beschluss der MPK vom 2. Dezember 2021 (wir hatten dazu ein Rundschreiben verschickt) hat die Landesregierung kurzfristig die Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) angepasst.

Sie finden die neue, **ab dem 4. Dezember 2021 gültige Corona-Schutzverordnung** beigelegt (**Anlage**). Sie tritt mit Ablauf des 21. Dezember außer Kraft.

WICHTIGER HINWEIS:

Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO ist bis zum 7. Dezember 2021 abweichend von § 4 Abs. 6 und Abs. 6a in Bezug auf die mit dieser Verordnung neu eingeführte Zugangsbeschränkung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (= jene **Ladengeschäfte**, für die künftig die **2G-Regel** gilt) eine stichprobenartige Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen ausreichend. Für einen „Einstiegszeitraum“ ist also die Kontrollpflicht dort abgeschwächt.

Zu den wesentlichen Inhalten/Neuerungen in der Corona-Schutzverordnung:

1. Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Menschen (neuer § 6 Abs. 1)

Menschen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, dürfen sich bei privaten Zusammenkünften im öffentlichen und privaten Raum nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen. Kinder unter 14 Jahren sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Diese strenge Regelung greift auch dann, wenn ungeimpfte mit geimpften bzw. genesenen Personen zusammentreffen. Nur für private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte oder Genesene teilnehmen, gilt die vorgenannte Kontaktbeschränkung nicht.

2. Private Zusammenkünfte in Hotspots (neuer § 6 Abs. 2)

In Kreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen **über 350** müssen alle Kontakte reduziert werden.

Deshalb gilt bei privaten Feiern und Zusammenkünften von Geimpften und Genesenen eine Teilnehmergrenze von 50 Personen in Innenräumen und 200 Personen im Außenbereich. Für nicht immunisierte Personen bleibt es bei den oben genannten deutlich strengeren Kontaktbeschränkungen; finden Feiern in Einrichtungen mit einer 2G-Regelung statt, können sie ohnehin nicht teilnehmen.

3. Schließung von Einrichtungen (Clubs u.ä. – neuer § 5)

Um die Ausbreitung des Virusgeschehens weiter einzudämmen, werden Clubs und Diskotheken als Einrichtungen mit besonders hohem Infektionsrisiko geschlossen. Dies erfolgt aufgrund der überregionalen Einzugsgebiete laut Landesregierung unabhängig von der lokalen Inzidenz mit Wirkung für das gesamte Land.

4. Kapazitätsbegrenzung für Großveranstaltungen (§ 4 Abs. 5)

Überregionale Sport-, Kultur- und vergleichbare Großveranstaltungen werden deutlich eingeschränkt.

Die Kapazitätsbegrenzung greift nun bereits ab 1.000 Zuschauenden. Darüber darf nur noch 30 Prozent der Kapazität genutzt werden. Alternativ kann auch auf 50 Prozent der Gesamtkapazität abgestellt werden. Allerdings gilt in beiden Varianten unabhängig von der Größe des Veranstaltungsorts: Es besteht eine absolute Obergrenze von maximal 5.000 Zuschauenden in Innenräumen und maximal 15.000 Zuschauenden im Freien. Für diese Veranstaltungen gelten weiterhin die 2G-Regel (vollständig geimpft oder genesen) sowie grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

5. Ausweitung der 2G-Regeln für den Einzelhandel (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Im Bereich von freizeitbezogenen Einrichtungen und Veranstaltungen bleiben die bestehenden 2G-Regelungen erhalten und werden auf den Einzelhandel erweitert.

Zugang zu Geschäften haben demnach nur noch vollständig Geimpfte und Genesene. Davon ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs.

Die Abholung bestellter Waren ohne Zutritt zu den Verkaufsräumen bleibt weiter zulässig.

Hierzu der Wortlaut der Regelung in Nr. 1:

Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen...nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

„1. Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote, wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel ausgenommen sind; Geschäfte mit einem Mischsortiment sind ebenfalls ausgenommen, sofern der Anteil von Waren aus den vorstehend ausgenommenen Bereichen in ihrem Sortiment überwiegt; die Abholung bestellter Waren ohne Zutritt zu den Verkaufsräumen bleibt zulässig“

6. Regelung zu den Zugangskontrollen bei 3G, 2G, 2Gplus (§ 4 Abs. 6)

Die Regelungen über die Zugangskontrollen werden angepasst. Zum einen wird in Satz 1 ergänzt, dass zusätzlich zu der Kontrolle der Nachweise einer Immunisierung oder negativen

Testung diese Nachweise nun auch mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen sind. Bisher war dies nur zumindest im Rahmen angemessener Stichproben erforderlich.

Zudem wird ein neuer Satz 3 ergänzt, demzufolge die Kontrollen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen müssen; eine alternative vollständige Kontrolle aller Personen erst innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes ist nur auf der Grundlage eines dokumentierten und überprüfbaren Kontrollkonzeptes zulässig.

HINWEIS:

Wir verweisen bzgl. des Zugangs zu jenem Einzelhandel, für den die 2G-Regel gilt, an dieser Stelle nochmals auf die o.g. Übergangsfrist bis zum 7. Dezember gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2.

7. Neu ist § 4 Abs. 6a zum Nachweis des bereits „Geprüftseins“

Danach sind die nach § 7 zuständigen Behörden (= örtlichen Ordnungsbehörden) nach Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers gemäß Absatz 6 Satz 1 und 2

- einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen vergeben können,
- der nur für den aktuellen Tag gültig sein darf und
- vor Weitergabe gesichert sein muss (zum Beispiel ein ohne Zerstörung nicht ablösbares Armband).

Die Einführung eines entsprechenden Verfahrens kann von der nach § 7 zuständigen Behörde auch unter Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden vorgegeben oder genehmigt werden. Die nach Absatz 6 für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei Personen, die über einen Prüfnachweis nach Satz 1 verfügen, das Vorhandensein der zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

8. Weihnachtsmärkte bleiben unter 2G- und AHA-Regeln möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 - unverändert)

Unter der 2G-Regelung können Weihnachtsmärkte geöffnet bleiben. Möglichst viel Abstand und je nach kommunaler Regelung eine Maskenpflicht sind aber lt. Landesregierung wichtig, um verbleibende Infektionsrisiken auch hier möglichst zu minimieren.

9. Anpassungen bei den Ausnahmen von der Maskenpflicht (§ 3 Abs. 2)

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten in einigen der in § 3 Abs. 2 genannten Bereiche (=> mehr als 18 Ausnahmetatbestände bei der Maskenpflicht) künftig nur noch für Geimpfte – zum Teil auch unter der Maßgabe, dass ein Mindestabstand eingehalten oder Plätze nach Schachbrettmuster besetzt werden

(Nr. 4, Nr. 7, Nr. 7a, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 16).

*Hinweisen möchten wir **gezielt auf die Nr. 4**, die Ausnahmen von der Maskenpflicht **„bei der Berufsausübung“** vorsieht. Sie gilt künftig nur noch bei „immunisierten Beschäftigten bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen und ähnlichem, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird“.*

10. Messen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 + Abs. 2 Satz 1 Nr. 7)

Für Messen insgesamt galt bisher die 3G-Regelung. Diese gilt künftig weiterhin für Messen, „so weit diese ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

Für andere Messen gilt die 2G-Regel (Abs. 2 Satz 1 Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage